

GRUNDSTEUERJAHRESBESCHEIDE 2022

Aufgrund der Umstellung der Software im Finanzwesen wird ausnahmsweise auch im Jahr 2022 den Grundstückseigentümern im Laufe des Januars ein Grundsteuerjahresbescheid für das Jahr 2022 per Post zugestellt. Bitte prüfen Sie Ihren Bescheid und beachten Sie dabei insbesondere folgende Punkte:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden seit 2017 nur noch dann Jahresbescheide verschickt, wenn sich bei Grundsteuer eine Änderung ergibt. Bitte bewahren Sie auch den Grundsteuerjahresbescheid 2022 sorgfältig auf! Er behält wieder so lange seine Gültigkeit – ggf. mehrere Jahre -, bis Sie von uns einen Änderungsbescheid erhalten.

Anschrift, Name

Stimmt Ihre Anschrift noch? Oder hat sich evtl. Ihr Name geändert (z. B. durch Heirat)? Ist der Name richtig geschrieben?

Falls Änderungen vorgenommen werden müssen, teilen Sie uns diese bitte mit (Ansprechpartner siehe unten).

Fälligkeiten beachten

Die Grundsteuer ist grundsätzlich in vier gleichen Raten jeweils zum **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** jeden Jahres zu bezahlen. Für Kleinbeträge gelten andere Fälligkeiten. Anträge auf einmalige Zahlungen konnten aus verfahrenstechnischen Gründen nur berücksichtigt werden, wenn uns diese bis Ende Oktober 2021 vorlagen. Später eingehende Jahreszahler-Anträge werden für das Jahr 2023 vorgemerkt.

Bitte beachten Sie die auf Ihrem Bescheid angegebenen Fälligkeiten.

SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung)

Wenn Sie bereits in der Vergangenheit am Lastschriftverfahren teilgenommen haben, brauchen Sie sich um die Fälligkeiten nicht zu kümmern. Dann erfolgt zum jeweiligen Fälligkeitstermin der Einzug des Steuerbetrages von Ihrem Girokonto. In diesem Fall enthält Ihr Bescheid den Hinweis „Fällige Forderungen werden entsprechend Ihrem Mandat eingezogen ...“

Falls Sie künftig auch am Lastschriftverfahren teilnehmen wollen, ist dies jederzeit möglich. Hierzu ist jedoch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats mit persönlicher Unterschrift erforderlich. Ein entsprechendes Formular erhalten Sie bei der Gemeindekasse bzw. finden Sie auf unserer Homepage zum Download.

Sie verkaufen Ihr Grundstück während des Jahres?

Dann müssen Sie nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer trotzdem für das ganze Jahr bezahlen. Erst ab dem folgenden Jahr ist dann der neue Eigentümer Steuerschuldner. Wenn Sie im Kaufvertrag eine andere Regelung vereinbart haben, dann ist der anteilige Steuerbetrag zwischen dem Verkäufer und dem Erwerber intern auszugleichen. Wurde von uns nochmals die Grundsteuer für das Jahr 2022 festgesetzt, obwohl Sie Ihr Grundstück bereits Ende des Jahres 2021 verkauft haben? Dann wird Ihr Grundsteuerbescheid 2022 automatisch von uns geändert, sobald uns die neuen Eigentumsverhältnisse vom Finanzamt mitgeteilt worden sind.

Sind Sie mit der Bewertung Ihres Grundbesitzes nicht einverstanden?

Das Steueramt der Gemeinde ist bei der Berechnung der Grundsteuer an die Festsetzungen im Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes gebunden. Sollten Sie mit der Bewertung Ihres Grundbesitzes nicht einverstanden sein (Einheitswert, Grundsteuermessbetrag usw.), müssen Sie sich mit der Bewertungsstelle des Finanzamtes Nürtingen in Verbindung setzen (Telefon 07022/ 709-153 oder -162).

Haben Sie noch weitere Fragen?

In diesem Falle wenden Sie sich bitte an Herrn Kronberger, Steueramt, Telefon: 07021 / 5000-26, Telefax: 07021 / 5000-85 oder E-Mail-Adresse: e.kronberger@dettingen-teck.de